

Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
4.1 Genehmigung der Aufnahme eines dauerhaft anwendbaren OJT Verfahrens	2
4.2 Genehmigung eines individuellen OJT Verfahrens für die einmalige Durchführung	2
4.3 Dokumentation des OJT	3
4.4 Zutritt für die Behörde	3
5 Anhänge und Anlagen	3

0 Revisionsverzeichnis

<i>Rev. Nr.</i>	<i>Datum</i>	<i>Ergänzungen/Änderungen</i>
Rev. 0	04.07.2013	Erstausgabe
Rev. 1	15.05.2024	Anpassung nach Gesetzesänderung (EU) 2023/989

1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) regelt die Implementierung/Durchführung des On-the-Job Training (OJT) in EASA Part-145 oder einer CAO Organisation gemäß Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 EASA Part-66 Appendix III Punkt 6 On-the-Job Training.

2 Geltungsbereich

Für die erste Baumustereintragungen innerhalb einer Kategorie/Unterkategorie ist der Abschluss der entsprechenden Schulung am Arbeitsplatz (OJT) gemäß Appendix III zum AMC Part-66 (Aircraft Type Training and Examination Standard and On-the-Job Training) erforderlich. Für erste Baumustereintragungen von Luftfahrzeugen der Gruppe 2, 3 und 4 kann das On-the-Job Training entfallen, wenn ein Praxisnachweis und/oder eine praktische Prüfung erbracht werden/wird.

3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft.

4 Beschreibung/Regelung

Mit diesem ZPH wird der Inhalt und Umfang für die Genehmigung des On-the-Job Training (OJT) festgelegt.

Diese Genehmigung kann auf Grund eines Antrages als:

**Abteilung
LFA****On-the-Job Training (OJT)
gem. Part-66 Appendix III Punkt 6**

- Aufnahme eines dauerhaft anwendbaren OJT Verfahrens in das Maintenance Organisation Exposition (MOE)/ Maintenance Organisation Memorandum (MOM) innerhalb eines genehmigten Instandhaltungsbetriebes nach EASA Part-145 oder EASA Part-CAO erfolgen; oder
- individuelles OJT Verfahren für die einmalige Durchführung in einem genehmigten Instandhaltungsbetrieb nach EASA Part-145 oder EASA Part-CAO erfolgen.

4.1 Genehmigung der Aufnahme eines dauerhaft anwendbaren OJT Verfahrens

Das OJT Verfahren inklusive notwendiger Beilagen ist gemäß EU Verordnung 1321/2014 Anhang III Anlage 3 Punkt 6 inklusive AMC/ GM zu erstellen.

Hierzu wäre alternativ in MOE 3.15/ 3.20 (wenn SMS bereits implementiert ist) oder in der CAE in B.4 das Verfahren darzustellen wobei die zu diesem ZPH veröffentlichten Dokumente verwendet werden können.

Das OJT Verfahren ist mittels Handbuchänderung zu beantragen wobei zumindest folgende Punkte nachzuweisen sind:

- OJT Prozess
- Mentoren und Prüfer (Assessoren) Qualifikation
- Liste der nominierten Mentoren und Prüfer (Assessoren)
- OJT Logbuch
- OJT Abschließende Beurteilung

Folgende Änderungen des OJT Verfahrens können indirekt genehmigt werden:

- Liste der nominierten Mentoren/ Assessoren
- OJT Tasks im OJT Logbuch, wobei die Gesamtzahl der Tasks und Task Kategorien pro ATA Kapitel nicht verringert werden darf
- Eine Aufteilung der OJT Tasks auf andere Instandhaltungsbetriebe sofern dies im genehmigten OJT Verfahren vorgesehen ist.

4.2 Genehmigung eines individuellen OJT Verfahrens für die einmalige Durchführung

Das OJT Verfahren inklusive notwendiger Beilagen ist gemäß EU Verordnung 1321/2014 Anhang III Anlage 3 Punkt 6 inklusive AMC/ GM zu erstellen.

Das OJT Verfahren ist mittels veröffentlichtem Antragsformular zu beantragen wobei zumindest folgende Punkte nachzuweisen sind:

- OJT Prozess
- Mentoren und Prüfer (Assessoren) Qualifikation
- Liste der nominierten Mentoren und Prüfer (Assessoren)
- OJT Logbuch
- OJT Abschließende Beurteilung

Für die Nachweise können die veröffentlichten Beilagen verwendet werden.

4.3 Dokumentation des OJT

Der Abschluss des OJT muss dem Auszubildenden mit dem abschließenden Assessment Bericht und dem OJT Logbuch inklusive der simulierten Freigabebescheinigung übermittelt werden.

Aufzeichnungen der OJT-Dokumentation müssen von der Instandhaltungsorganisation, in der das OJT durchgeführt wurde und müssen für die Zugehörigkeitsdauer des Auszubildenden zur Instandhaltungsorganisation und zusätzlich drei Jahre nach Ausscheiden des Auszubildenden aufbewahrt werden.

4.4 Zutritt für die Behörde

Der Behörde ist jederzeit Zutritt im Zusammenhang mit dem genehmigten OJT Verfahren zu gewährleisten. Dies ist gilt auch für jene Instandhaltungsunternehmen die im Zusammenhang mit geteilten OJTs betroffen sind.

5 Anhänge und Anlagen

na